

Begleitung Erwachsener sein — das Handeln mit Waaren, auch das bloße Anbieten von Blumen und anderen Gegenständen nicht zulassen.

§ 14. Strafen. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Statuts werden, soweit sie nicht härterer strafrechtlicher Abndung unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Außerdem sind Branntwein, welcher die in § 9 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, ferner Branntwein und Spiritus, welche gegen die Vorschriften in § 7 aufbewahrt werden, einzuziehen und nach Anordnung des Stadtraths zu verwenden oder zu vernichten.

Das Recht des Polizeiamts, für Schankwirthschaften und Branntweinkleinhandlungen eine bestimmte Zeit (Polizeistunde) vorzuschreiben, zu welcher der Betrieb geschlossen werden muß, bleibt unberührt.

Hinsichtlich der Zurücknahme der in § 1 bezeichneten Erlaubniß wird auf die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung verwiesen.

§ 15. Inkrafttreten des Statuts. Die Vorschriften in §§ 9, 10 treten nach Ablauf eines Jahres vom Erlasse dieses Statuts ab in Kraft.

§ 16. Ausschluß der Anwendbarkeit des Statuts. Dieses Statut leidet keine Anwendung auf den Ausschank von Wässern, Milch, Molken und Fleischbrühe, den Kleinhandel mit Spiritus für medicinische Zwecke in Apotheken, ferner auf den Ausschank, den Verkauf und das sonstige Abgeben von alkoholischen Getränken an Militärpersonen innerhalb der Kasernen, auf militärischen Übungs- oder Lagerplätzen und bei militärischen Manövern durch von der Militärbehörde ermächtigte Personen.

**132a.** Statut vom 15. Sept. 1881, die pneumatischen Bierdruckapparate, sogenannte Bierpressionen betreffend, für die Stadt Chemnitz.

§ 1. Anzeige der Benutzung von Bierpressionen. Wer bei dem gewerbmäßigen Betrieb des Bierchanks oder des Bierverkaufs sich einer Bierpression bedient, hat dies vorher dem Stadtrathe anzuzeigen.

§ 2. Material der Bierrohrleitungen. Die Rohrleitungen dürfen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, lediglich aus reinem Zinn oder Glas bestehen. Unter Zuleitungsrohren aus reinem Zinn sind auch solche Rohrleitungen zu verstehen, welche aus Zinn gefertigt, aber der größeren Dauerhaftigkeit wegen mit einem Bleimantel umgeben sind, nicht aber inwendig bloß verzinnete Bleirohre. Zur Dichtung der einzelnen Rohrleitungsstücke darf vulkanisirter Kautschuk nicht verwendet werden.

§ 3. Anlage der Bierrohrleitungen. Die Bierleitungen vom Faß bis zum Bierausflußhahn einschließlich der Spiralen in den Eiskästen dürfen nur ansteigend, nicht theilweise fallend hergestellt werden.

§ 4. Rückstauventil. Um den Eintritt von Bier aus dem Fasse nach dem Luftkessel zu verhindern, ist ein Rückstauventil zwischen Faß und Luftkessel anzubringen.

§ 5. Luftkessel. Zum Zwecke der Reinigung des Luftkessels muß letzterer mindestens einen halben Meter über dem Boden des Aufstellungsraumes stehen und entweder mit einer verschließbaren Oeffnung, durch welche ein Arm bequem durchgesteckt werden kann, oder an seiner untersten

Stelle mit einem Hahn versehen sein, durch welchen das zur Reinigung benutzte Wasser ablaufen kann.

§ 6. Zuführung reiner Luft. In Bezug auf die Aufstellung der Bierpressionen ist darauf zu sehen, daß letzteren stets reine Luft zugeführt wird, Entweder ist daher die Luftpumpe an einem Ort aufzustellen, der an sich schon diese Gewähr bietet, oder es ist, wenn sich wegen lokaler Verhältnisse solches verbietet, an der Luftpumpe ein Saugrohr anzubringen und dieses bis an einen solchen Punkt zu leiten, daß die Zuführung reiner Luft möglich wird. Solches wird sich daher überall dort nöthig machen, wo die Luftpumpe z. B. in dem Keller, in der Gaststube, oder in einem sonstigen zur Luftentnahme ungeeigneten Raume aufgestellt ist. An der Oeffnung für den Eintritt der Luft in den Luftschlauch ist, um den Staub zurückzuhalten, ein feines Drahtsieb anzulegen und deshalb der Oeffnung eine trichterförmige Erweiterung zu geben, das Rohrende auch so umzubiegen, daß es sich nach unten zu öffnet.

§ 7. Kohlensäureapparate. Kohlensäureapparate, bei welchen gasförmige oder flüssige Kohlensäure zum Druck verwendet wird, sind nur mit besonders hierzu einzuholender Genehmigung des Stadtraths und unter den hierfür festzusetzenden Bedingungen zulässig. Bei solchen Apparaten fällt nur die Sorge für die Reinheit der zugeführten Luft hinweg. Dagegen gelten für dieselben die übrigen Vorschriften in Bezug auf das Material der Rohrleitungen und die Reinhaltung der Apparate.

§ 8. Reinhaltung. Die in § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sämtliche Leitungen, sowie die Luftkessel der Bierpressionen stets reinlich zu halten.

§ 9. Art der Reinigung. Die Leitungen, sowie die Luftkessel müssen so oft als nöthig, die Bierrohrleitungen mindestens allwöchentlich einmal gründlich gereinigt werden. Die Bierrohrleitungen werden am gründlichsten gereinigt mittels Durchleitung von unter starkem Drucke stehenden Wasserdampf und durch Nachspülen von kochendem, später von kaltem Wasser. Wer die hierzu erforderliche Einrichtung nicht beschaffen will, hat heißes Wasser mit darauffolgender Nachspülung kalten Wassers zu verwenden. Am zweckmäßigsten und einfachsten geschieht dies auf die Weise, daß der sogenannte Stechhahn in ein Faß, welches mit heißem Wasser gefüllt ist, eingeschraubt, hierauf dieses Wasser durch die Bierrohrleitung mittels der Luftpumpe getrieben und schließlich auf dieselbe Weise das Nachspülen kalten Wassers bewirkt wird. Zu empfehlen ist, anstatt des bloßen heißen Wassers eine Lösung von kohlensaurem Natron in heißem Wasser zu verwenden (in dem Verhältniß von 1 Kilogramm solchen Natrons auf 50 Liter Wasser). Doch darf zur Reinigung zinnerner Rohre nur chemisch reines kohlensaures Natron genommen werden.

§ 10. Gläserne Einsätze in zinnernen Bierrohrleitungen. Um die Controle der zinnernen Bierrohrleitungen zu erleichtern, sind in letzteren gläserne Einsätze in der Nähe der Schankhähne anzubringen. Die lichte Weite der eingesetzten Glasröhren darf nicht geringer sein als diejenige der damit verbundenen zinnernen Rohrleitungen. Die eingesetzten Glasröhren werden mit den Zinnrohrleitungen auf Kosten der Besitzer seitens der vom Stadtrathe hierzu